

Öffentlich-rechtlicher Betrauungsakt

der Landkreise Friesland und Wittmund
für die
Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland
und Wittmund gemeinnützige GmbH

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11.01.2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU NR. C 8/4 vom 11.01.2012),

des

RAHMENS DER EUROPÄISCHEN UNION

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C8/03, ABl. EU Nr. C8/15 vom 11.01.2012)

der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16.11.2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006).

Präambel

Die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH mit Sitz in Wittmund ist eine gemeinnützige GmbH.

Sie leistet als politisch und konfessionell unabhängige Einrichtung im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der nieder-

sächsischen Landesverfassung förderliche Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Beschäftigungsarbeit und erfüllt darin Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer Volkshochschule und Musikschule in den Landkreisen Friesland und Wittmund, um Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fähigkeiten für die Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben in einer freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zu vermitteln.

Darüber hinaus ist Gegenstand der Gesellschaft die Planung, Gestaltung und Durchführung von (Sozial-)Projekten sowie die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Infrastrukturelle Schulbegleitungen).

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sie ist somit selbstlos tätig und nicht auf die gewerbliche Gewinnerzielung ausgerichtet.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den bereits durch den Gesellschaftsvertrag der Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH begründeten Gegenstand und Zweck des Unternehmens, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erbringen.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Gemeinwohlaufgaben sind insbesondere Aufgaben, die der Daseinsvorsorge der Kommune entstammen oder einen defizitären Charakter aufweisen und von daher nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden.
- (2) Die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH nimmt in den Landkreisen Friesland und Wittmund im Fachbereich „Volkshochschule“ den gesetzlichen Auftrag nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) wahr, im Fachbereich „Musikschule“ orientiert sie sich an Richtlinien und Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). In beiden Fachbereichen handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.
- (3) Im Fachbereich „Projekte“ werden Jugendwerkstätten in den Landkreisen Friesland und Wittmund unterhalten, in denen benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose Erwachsene an den Arbeitsmarkt herangeführt bzw. in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

§ 2

Betrautes Unternehmen / Art der Dienstleistung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Landkreise Friesland und Wittmund betrauen die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH mit der Erbrin-

gung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

- a) Im Fachbereich „Volkshochschule“ werden die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) sowie die Förderung der außerschulischen Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbildung durch allgemeine, kulturelle, berufliche, persönliche, soziale und politische Bildung wahrgenommen. Es werden in folgenden Programmbereichen Angebote vorgehalten:
Grundbildung / Schulabschlüsse, Gesellschaft / Pädagogik / Psychologie, Kultur / Gestalten, Berufliche Bildung, Gesundheit, Sprachen, Junge VHS.

Die Volkshochschule bietet somit den Bürgerinnen und Bürgern der Landkreise Friesland und Wittmund Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung und Förderung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Eine wesentliche Aufgabe in beiden Flächenlandkreisen besteht darin, in den ländlich strukturierten Gebieten ein flächendeckendes Erwachsenenbildungsangebot bereitzuhalten; dies gilt besonders für junge, heranwachsende und ältere Menschen. Im Vordergrund stehen dabei der Bildungsgedanke und die Umsetzung des „lebenslangen Lernens“. Das Nachholen von Schulabschlüssen und die Alphabetisierung von Erwachsenen sind ebenso Bestandteil des Angebotes wie die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Wirtschaft und Politik und der Beschäftigung mit Fragen der allgemeinen Lebensführung. Ebenso trägt die Volkshochschule mit einer großen Bandbreite von kulturellen Angeboten zur Erhaltung des allgemeinen Kulturgutes bei.

- b) Im Fachbereich „Musikschule“ wird die Förderung musikalischer Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung durch die Vermittlung einer umfassenden flächendeckenden musikalischen Grundbildung und die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die vorbereitende Fachausbildung nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. wahrgenommen.

Der Fachbereich „Musikschule“ bietet, wie die „Volkshochschule“ auf die Versorgung in der Fläche ausgerichtet, ein vielfältiges Kurs- und Unterrichtsangebot in allen Bereichen der musikalischen Bildung. Dazu kommen Ensembles und kleine Orchester bis hin zur Jazzband. Die Aufgabenstellung der „Musikschule“ beginnt mit Frühförderkursen für die Kleinsten ab ca. zwei Jahren in Begleitung ihrer Eltern, die sich bei den „Musikzwerge“ und im „Musikgarten“ treffen und führt über den Instrumentalunterricht bis zu den Orchestern, Gitarrenensembles, Blechblas- und Streichorchestern sowie der Jazzband. Es gibt für jedes Alter und für jeden musikalischen Geschmack ein breites Angebot, auch für erwachsene Wiedereinsteiger oder Anfänger. Wie bei der Volkshochschule wird auch in der Musikschule das „lebenslange Lernen“ zum bestimmenden Element ihrer gemeinwohlorientierten Arbeit.

- c) Des Weiteren werden im Fachbereich „Projekte“ Jugendwerkstätten in den Landkreisen Friesland und Wittmund unterhalten, in denen benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose Erwachsene an den Arbeitsmarkt herangeführt bzw. in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden.

Als gemeinnützige, kommunal verantwortete Einrichtung hat die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH auch sozi-

ale Aufgaben zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an ihren Veranstaltungen ausgeschlossen ist.

- (2) Daneben erbringt die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH die in § 3 aufgeführten „Sonstigen Dienstleistungen“, die nicht den Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zugerechnet werden.

§ 3 Sonstige Dienstleistungen

- (1) Den „Sonstigen Dienstleistungen“ werden im Wesentlichen folgende Leistungen zugerechnet: Auftragsmaßnahmen / sonstige (Sozial-)Projekte der beruflichen Bildung vorrangig im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII. Diese Projekte zielen auf Aktivierung, Heranführung an und Integration in den Arbeitsmarkt, die Vermittlung praxisnaher beruflicher Qualifizierungen und berufsrelevanter Kompetenzen sowie die Unterstützung Jugendlicher, junger Erwachsener und Erwachsener beim Übergang in Ausbildung oder Arbeit.
- (2) Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus dem Bereich „Sonstige Dienstleistungen“ erfolgt durch die Landkreise Friesland und Wittmund nicht.
- (3) Sollte die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH derzeit oder in Zukunft weitere nicht in § 2 aufgeführte Leistungen erbringen, so werden diese ebenfalls den „Sonstigen Dienstleistungen“ zugerechnet.

§ 4 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH nach dem lt. Gesellschaftsvertrag festgelegten Zweck können die Landkreise Friesland und Wittmund der Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH Ausgleichszahlungen zuwenden.

Die maximal mögliche Höhe der lt. vereinbartem Umlageverfahren durch die Landkreise Friesland und Wittmund zu leistenden Zahlungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres. Auf dieser Grundlage entscheiden die Landkreise Friesland und Wittmund über die Höhe der jeweiligen Zuwendung.

Aus diesem Betrauungsakt erfolgt kein Rechtsanspruch für die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH auf die Ausgleichszahlungen.

- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nach § 2 zu höheren – nicht gedeckten –

Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Auch hier entsteht für die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH kein Rechtsanspruch auf die Ausgleichszahlungen.

- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken („Nettomehrkosten“).

§ 5 Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für wirtschaftliche Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in den Fachbereichen „Volkshochschule“ und „Musikschule“ und den Jugendwerkstätten in den Landkreisen Friesland und Wittmund (§ 2) werden gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den „Sonstigen Dienstleistungen“ (§ 3) geführt.
- (3) Die Landkreise Friesland und Wittmund sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Die Landkreise Friesland und Wittmund fordern die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Beträgt die Überkompensation bei der Verlustübernahme der Fachbereiche „Volkshochschule“ und „Musikschule“ maximal 10% der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächste Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 6 Dauer der Betrauung

- (1) Die Betrauung erfolgt ab dem 20. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2032.
- (2) Sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums werden die Landkreise Friesland und Wittmund über eine erneute Betrauung der Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 des Betrauungsaktes entscheiden.

§ 7
Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 7, 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. mit den Mitteilungen der EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.
- (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden von den Landkreisen beachtet.

§ 8
Salvatorische Klausel, Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Landkreise Friesland und Wittmund werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Betrauung gewollt gewesen wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung oder Regelungslücke erkannt worden wäre.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für den Landkreis Friesland, den Landkreis Wittmund oder die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden.

§ 9
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Friesland hat in seiner Sitzung am 28.06.2023; der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 29.06.2023 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Jever, den 28.06.2023

Wittmund, den 29.06.2023

Landkreis Friesland
Landrat

Landkreis Wittmund
Landrat